



Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

April 2017

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ und die Stadt Bernau bei Berlin einen Vertrag über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung geschlossen haben.

gez. Nicodem
Verbandsvorsteher

Vertrag über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung

zwischen

der Stadt Bernau bei Berlin
Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin,
vertreten durch den Bürgermeister,
nachfolgend „Stadt“

und

dem Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“
Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin,
vertreten durch den Verbandsvorsteher,
nachfolgend „Verband“

Präambel

Die Stadt hat gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Der Verband ist aufgrund der Verbandssatzung verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Kommune sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz im Rahmen seines Satzungsrechts anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Da die der Stadt derzeit zur Verfügung stehenden Löschwasserbereitstellungskapazitäten außerhalb des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes des Verbandes allein zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nicht ausreichen, vereinbaren Stadt und Verband



nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen folgende Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz des Verbandes:

§ 1

Löschwasserbedarfsplanung

- (1) Die Stadt erstellt eine Löschwasserbedarfsanalyse zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bbg BKG.
- (2) Für die Erstellung und Fortschreibung der Löschwasserbedarfsanalyse stellt der Verband Informationen über das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende und von ihm betriebene Hydrantenetz im Gebiet der Stadt zur Verfügung. Dazu gehört die Mitteilung über den Standort jedes Hydranten, die Anzahl der insgesamt vorgehaltenen Hydranten und die mögliche Wasserentnahmekapazität je Hydrant. Die Daten sollen in digitaler Form im GIS-Datenformat bereitgestellt werden. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (3) Beabsichtigt der WAV „Panke/Finow“ investive Maßnahmen an seinem Versorgungsnetz durchzuführen, setzt er die Stadt vorab entsprechend in Kenntnis und stimmt die löschwasserrelevanten Maßnahmen mit ihr ab.
- (4) Auf der Grundlage der Löschwasserbedarfsanalyse der Stadt teilt diese dem Verband den Bedarf an Hydranten für Löschzwecke mit. Diese werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet. Sollten mehrere Hydranten im gleichen Versorgungsbereich gleichzeitig in Betrieb genommen werden, können die ermittelten Werte nicht garantiert werden.
- (5) Reicht die hiernach erforderliche Anzahl an Hydranten bzw. reichen die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bbg BKG nach Maßgabe des DVGW Arbeitsblattes W 405 (Löschwasserentnahmemöglichkeit in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt) aus, kann die Stadt vom Verband eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten verlangen. Die Trinkwasserversorgung durch den Verband darf dadurch nicht beeinträchtigt werden, insbesondere müssen hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers ausgeschlossen sein. Die Kostentragung der Stadt erfolgt nach § 3.
- (6) Die im Löschwasserbereitstellungsplan verzeichneten Hydranten werden vom Verband hinsichtlich der Funktionsfähigkeit geprüft. Die Feuerwehr der Stadt darf nach Absprache und im Einvernehmen mit dem Verband eigene Prüfungen der Hydranten vornehmen. Die Stadt erhält einen auf der Prüfung basierenden Zustandsbericht.



§ 2

Löschwasserentnahme aus Hydranten

- (1) Für die von der Feuerwehr der Stadt zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen wird ein Entgelt durch die Stadt gem. den geltenden Gebührensätzen des Verbandes entrichtet. Die Stadt erstellt, soweit keine Erfassung mittels Messeinrichtung erfolgt, als Grundlage der Abrechnung Löscheinsatzberichte, aus denen sich die Dauer und der Ort der Löschwasserentnahme sowie die daraus ermittelten Entnahmemengen ergeben. Die verbindliche Verbrauchsermittlung erfolgt in diesem Fall durch Schätzung des Verbandes – in der Regel aufgrund der Angaben der Feuerwehr.
- (2) Auf die zu erwartenden Jahreskosten für die Löschwasserentnahme erhebt der Verband jährlich zum 30.06. und zum 31.12. Abschlagszahlungen. Die endgültige Abrechnung auf Basis der gem. Abs. 1 ermittelten Mengen erfolgt im Folgejahr unter Berücksichtigung der erhaltenen Zahlungen, spätestens zum 30.09. des Folgejahres.

§ 3

Kosten der Hydranten

- (1) Die Hydranten sind Eigentum des Verbandes und werden von diesem betrieben. Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Einwinterungsarbeiten werden vom Verband im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.
- (2) Wenn die Hydranten betrieblichen Zwecken der Trinkwasserversorgung dienen (insbesondere Spülzwecken), trägt der Verband die entstehenden Kosten. Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen und im Löschwasserbereitstellungsplan der Stadt gem. § 1 Abs. 4 aufgeführt sind, trägt die Stadt gem. Abs. 3. Kosten für Hydranten, die im Löschwasserbereitstellungsplan der Stadt gem. § 1 Abs. 4 aufgeführt sind und neben der Löschwasservorhaltung auch betrieblichen Zwecken der Wasserversorgung dienen, tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- (3) Für die Vorhaltung, Wartung und Instandhaltung der Hydranten („Löschwasservorhaltung“), deren Kosten die Stadt gem. Abs. 2 zu tragen hat, kalkuliert und berechnet der Verband ein jährliches Entgelt. Das voraussichtliche Entgelt für 2016 beträgt 4.700 €/a zzgl. USt.. Eine verbindliche Festlegung erfolgt nach Abschluss der Löschwasserbedarfsanalyse und der Mitteilung an den Verband über den Bedarf an Hydranten für Löschzwecke gem. § 1 Abs. 4 S. 1. Es wird jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres überprüft und angepasst. Der Verband hält eine Kostenkalkulation vor. Auf Verlangen der Stadt weist der Verband die Kosten der Löschwasservorhaltung gegenüber der Stadt sachgerecht durch Vorlage der Kostenkalkulation nach. Der Kostenanteil der Stadt ist von dem anderer Kommunen sachgerecht abzugrenzen, gesondert darzustellen und die angewendeten Kostenverteilungsschlüssel sind zu erläutern. Die Abrechnung erfolgt in zwei Teilzahlungen zum 30.06. und zum 31.12.. Für die Vorhaltung des Versorgungsnetzes wird in Bezug auf die Löschwasserversorgung darüber hinaus kein Entgelt erhoben.
- (4) Die Stadt und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Stadt, benachrichtigen den Verband unverzüglich über von ihnen festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten.

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten, die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.

- (5) Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken nach § 15 Abs.4 BbgBKG und deren Kontrolle obliegen dem Verband. Für die Anbringung erstattet die Stadt dem Verband die damit verbundenen Kosten.
- (6) Soweit zur Ermittlung der Kosten der Löschwasserversorgung bzw. zur Behandlung dieser Kosten im Rahmen der Trinkwassergebührenkalkulation Rechtsprechung in Form eines rechtskräftigen Urteils eines Oberverwaltungsgerichts oder Oberlandesgerichts vorliegt, verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Vereinbarung unverzüglich entsprechend anzupassen.

§ 4

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verband an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Verband wirtschaftlich oder tatsächlich nicht zumutbar oder möglich ist, gehindert ist.
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den Verband unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Verband wird die Stadt über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der Verband unverzüglich der Stadt mitteilen.

§ 5

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken können nur nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit dem Verband durchgeführt werden. Der Verband ist berechtigt, jederzeit diese Löschwasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (2) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind dem Verband unverzüglich von der Feuerwehr der Stadt mitzuteilen.
- (3) Bei Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr, soweit möglich, z.B. unter Nutzung alternativer Löschwasserentnahmemöglichkeiten, dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserabnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
- (4) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme, die in Anspruch genommenen Hydranten und die geschätzte Menge des entnommenen Wassers

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



sind dem Verband schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt quartalsweise jeweils bis zum 5. des Folgemonats. § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung des Verbandes und der Stadt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Verband und Stadt stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre des Verbandes gegen die Stadt und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Verband und Stadt nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 7 Benachrichtigung/Kontakt

Um eine wechselseitige Erreichbarkeit zu gewährleisten, werden als ständig erreichbare Ansprechstellen vereinbart:

Stadt Bernau bei Berlin: Tel.: 03338/ 365-255

WAV „Panke/Finow“: 03338-61333 und/oder 0171-6441333

§ 8 Anpassung, Aufhebung und Kündigung

- (1) Jede Vertragspartei kann zum Ende des auf eine Kündigung folgenden Kalenderjahres kündigen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das besondere Kündigungsrecht nach § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Das Recht, den Vertrag durch beide Vertragsparteien einvernehmlich aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 9 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Verband und Stadt verpflichten sich je-

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



doch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Der Verband verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch einen anderen Träger der Wasserversorgung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Vertragsbeginn ist der 01.01.2016.
- (4) Verband und Stadt erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.